

Lohmar (Weegen), den 27.12.2024

Betreff : Strafanzeige und Strafantrag  
gegen Polizeibedienstete der Kreispolizeibehörde in Siegburg,  
gegen Personal der Kinder- und Jugendhilfe Hollenberg,  
aufgrund von übler Nachrede, Ausspähung von Daten und möglicher weiterer in Frage kommender Straftatbestände

Sehr geehrte Damen und Herren

In den Nachtstunden vom 13.12. auf den 14.12.2024 wurde ich an meiner im Briefkopf aufgeführten Wohnanschrift zum Opfer eines bewaffneten Raubüberfalls, der von Bediensteten der Kreispolizeibehörde in Siegburg zu meinen Ungunsten vollzogen wurde. Ich habe diesbezüglich bereits eine Strafanzeige gegen die Kreispolizeibehörde bei der Staatsanwaltschaft Bonn eingereicht, mit dem 18.12.2024.

Am 23.12.2024 wurde mir nun ein Schreiben von meiner Vermieterin [REDACTED] ausgehändigt, dem sich weitere Straftatbestände der Polizeibediensteten entnehmen lassen. Es geht hier einerseits um den Straftatbestand der üblen Nachrede nach Paragraph 186 des Strafgesetzbuch, als andererseits auch um das so bezeichnete „Ausspähen von Daten“ nach Paragraph 202a des StGB. In dieser Angelegenheit erstatte ich hiermit eine Strafanzeige und stelle einen Strafantrag.

Dem als Anlage beigefügten Anschreiben vom 23.12.2024 ist nachfolgende Textpassage zu entnehmen :

„Am Samstag dem 14.12.2024 um ca. 00:30 Uhr erfolgte **eine Stürmung und Hausdurchsuchung** Ihrer Wohnung durch mehrere Polizeibeamte mit anschließendem Polizeigewahrsam für Sie. Auf **Nachfrage** wurde mir erklärt, dass diese Massnahme **zum Zweck der Gefahrenabwehr** erfolgten. Es bestünde der Verdacht gegen Sie, dass Sie sich **wegen sexuellen Missbrauch von Kindern** strafbar gemacht hätten.“ (Seite 1, 3. Abschnitt)

Diese Darstellung der Polizeibeamten, welche übrigens auch unter Missachtung des Datenschutzes gegenüber meiner Vermieterin getätigt wurde, war zu keinem Zeitpunkt ein Vorwurf, der mir von den Polizeibediensteten selbst entgegen gebracht wurde. Tatsächlich wurde meine Wohnung gegen Mitternacht deshalb gestürmt, weil ich einem jugendlichen Mädchen aus einer in der Nähe befindlichen Jugendeinrichtung einen Brief übermittelt haben soll. Mit diesem „Tatvorwurf“ wurde ich in diesen Nachtstunden durch die Polizeibeamten konfrontiert und auch festgenommen. Von einem sexuellen Missbrauch konnte zu keinem Zeitpunkt die Rede sein. Unabhängig davon hätte ich selbst auch weder Straftatbestände erfüllt, noch gegen Weisungen der so bezeichneten Führungsaufsicht verstossen, wenn ich der Verfasser dieses Schreibens gewesen bin. Es sei denn, dass dieses in Rede stehende Schreiben schwere Gewaltandrohungen gegenüber der Adressatin enthalten hat.

Tatsächlich ist mir selbst der Geschlechtsverkehr mit einem vierzehnjährigen Mädchen in beiderseitigem Einvernehmen möglich, wie sich unter anderem auch dem nachfolgenden Verweis auf die Internetseite der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreis entnehmen lässt : <https://hochsauerlandkreis.polizei.nrw/artikel/sex-ab-wann-und-mit-wem>

Es wäre mir jedenfalls unklar, weshalb die bestehende Gesetzeslage für jeden Staatsbürger gültig sein soll, mit Ausnahme von mir selbst !? Daran ändert sich für mich auch nichts, nur weil ich vor knapp fünfundzwanzig Jahren meine nicht-leibliche Tochter in knapp zehn Fällen auch an Körperstellen gestreichelt habe, an denen dieses unzulässig ist. Selbst wenn es dahingehende Weisungen geben sollte, dann wären diese rechtswidrig und dem entsprechend auch irrelevant.

Durch die hier in Rede stehenden Ausführungen bezüglich eines vorgeblich von mir begangenen sexuellen Missbrauch ist der Straftatbestand der üblen Nachrede nach Paragraph 186 des StGB erfüllt.

Darüber hinaus zitiere ich noch einmal aus der Nachricht meiner Vermieterin Julia Schütz vom 23.12.2024 :

„Unmittelbar nach den Vorkommnissen am 15.12.2024 erliess das Kinderheim Hollenberg ein öffentliches Infoschreiben am 17.12.2024. ... Im Rahmen eines Telefonats mit der Heimleitung wurde mir mitgeteilt, dass die Person, die in dem Schreiben erwähnt wird, Sie sind.“

In diesem Zusammenhang erstatte ich Strafanzeige nach Paragraph 202a des StGB, da meine persönlichen Daten durch die Kreispolizeibehörde unrechtmässig an diese Jugendeinrichtung weitergegeben wurden. Meine vor knapp fünfundzwanzig Jahren begangenen Verfehlungen sind nicht zur Rechtfertigung geeignet, um meine persönlichen Daten an diese Jugendeinrichtung weiter zu leiten.

Gleichfalls stelle ich auch Strafanzeige gegen die verantwortlichen Personen dieser Jugendeinrichtung, weil diese meine Vermieterin darüber in Kenntnis gesetzt haben, dass ich die mit diesen Ausführungen belastete Person bin.

Zeugnis :

INHALT WURDE GESCHWÄRZT

sowie auch deren Nachricht vom 23.12.2024

Die Kreispolizeibehörde in Siegburg ist unter nachfolgender Anschrift abrufbar :  
Frankfurter Strasse 12-18, 53721 Siegburg, Festnetz : +49 2241 541-3121

Die Jugendeinrichtung am Hollenberg hat nachfolgende Anschrift :  
Kinder- und Jugendhilfe Hollenberg, Am Hollenberg 51, 53797 Lohmar

Über den weiteren Verlauf möchte ich in Kenntnis gesetzt werden, damit ich gegebenenfalls meine Rechtsanwältin über eine zu Unrecht erfolgte Einstellung in Kenntnis setzen kann.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen.

D. - - - OZ